

Ring- und Stemmclub

1905 e. V.

Rehau



Satzung

Ring- und Stemmclub

1905

Rehau e.V.

Neufassung; beschlossen durch die
Mitgliederversammlung
und vom 12.03.2010.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Ring- und Stemmclub 1905 Rehau e.V. – nachfolgend RSC Rehau oder Verein genannt. Die Vereinsfarben sind grün/weiß.
- (2) Der RSC Rehau hat seinen Sitz in 95111 Rehau und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hof/Saale eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Grundsätze

- (1) Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und der Kultur. Er ist insbesondere darauf gerichtet, den Ringkampfsport sowie das Gewichtheben zu pflegen und zu fördern.
- (2) Der RSC Rehau erfüllt seine Aufgaben unter Wahrung parteipolitischer, konfessioneller und rassischer Neutralität und bekennt sich zu den Grundsätzen der Demokratie.
- (3) Der RSC Rehau dient mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuer- begünstigte Zwecke" der jeweils gültigen Abgabenordnung.
Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist selbstlos tätig. Die Mittel des Vereins werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
- (4) Die Mitglieder und seine Organe arbeiten ehrenamtlich. Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt. Einzelheiten hierzu sind in einer Finanzordnung zu regeln.
- (5) Mitglieder oder Dritte erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus den Mitteln des RSC Rehau. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (6) Mitglieder, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschale/ Übungsleiterfreibeträge begünstigt werden.

§ 3

Jugendförderung

Eine wesentliche Aufgabe sieht der Verein in der sportlichen und charakterlichen Erziehung und Förderung der Jugend.

II. Mitgliedschaft

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des RSC Rehau kann jede natürliche oder juristische Person werden, die schriftlich um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Mit der Einreichung des Aufnahmegesuches unterwirft sich der Bewerber dieser Satzung sowie gültigen Vereinsordnungen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, die Ablehnung eines Gesuches zu begründen. Lehnt der Vorstand das Aufnahmegesuch schriftlich ab, kann der Betroffene innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Entscheids schriftlich Beschwerde einlegen. Über diese entscheidet dann der Vereinsausschuss bei seiner nächsten turnusgemäßen Sitzung endgültig.
- (3) Die Mitglieder haben die festgesetzten Beiträge (§ 7 (1) a), (3), § 11 (6) zu entrichten.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust deren Rechtspersönlichkeit, durch Austritt oder durch Ausschluss sowie bei Auflösung des Vereins.
- (2) Der freiwillige Austritt steht jedem Mitglied zu und ist schriftlich zu erklären.
Die Austrittserklärung ist spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand zu übermitteln.
Die Mitgliedschaft endet mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres. (§1(3)).
In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand davon abweichen.
- (3) Ein Vereinsmitglied kann bei wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe können insbesondere Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen oder vereinschädigendes Verhalten oder strafbare Vergehen oder Verbrechen sein.
Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem Mitglied gestellt werden. Dieser ist schriftlich mit Begründung an den Vorstand zu richten, der darüber mehrheitlich entscheidet.
- (4) Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Vorstandes Berufung eingelegt werden, über die der Vereinsausschuss bei seiner nächsten turnusgemäßen Sitzung entscheidet.
Bis zu dieser ruht die Mitgliedschaft.
- (5) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seine Entscheidung für sofort vollziehbar erklären.
- (6) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, zwei Monate vergangen sind.

§ 6 Ehrungen

Der RSC Rehau kann Ehrungen seiner Mitglieder vornehmen. Näheres ist in einer Ehrenordnung zu regeln.

III. Finanzen

§ 7 Vereinsfinanzierung

- (1) Der Finanzbedarf wird gedeckt durch
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und sonstige öffentlicher Stellen,
 - c) Erlös aus Veranstaltungen,
 - d) sonstige Einnahmen
- (2) Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu verwenden.
- (3) Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 8 Kassenprüfung

Die jährliche Kassenprüfung hat durch zwei Revisoren vor der Jahreshauptversammlung zu erfolgen.
Die Revisoren dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein. Sie erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht und beantragen ggf. anschließend die Entlastung des Vorstandes.
Sie werden jeweils auf ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl hintereinander ist nicht möglich.

IV. Vertretung und Verwaltung

§ 9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Der Vereinsausschuss
- c) Die Mitgliederversammlung

§ 10

Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes (im Sinne § 26 BGB) sind:
 - Der 1. Vorsitzende.
 - Der 2. Vorsitzende, der zugleich das Amt des Geschäftsführers inne hat.
 - Der 3. Vorsitzende, der zugleich das Amt des Hauptkassiers inne hat.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich.
 - a) Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und erledigt selbständig die Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung.
Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die keinem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
 - b) Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
 - c) Zur Aufnahme von Belastungen aller Art bedarf es der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses.
Lehnt dieser ab, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand beruft und beendet ggf. im Benehmen mit dem Inhaber des jeweiligen Wahlamtes die zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke (§ 2(1)) für notwendig erachtete weitere Ämter im Vereinsausschuss (§11 (2), (3)).
- (4) Die Abwicklung der sonstigen Geschäfte ist in einer Geschäftsordnung zu regeln.
- (5) Der Vorstand ist verpflichtet, einen Rechenschafts- und Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu fertigen. Dieser ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Der 1., 2. und 3. Vorsitzende vertreten jeweils den Verein selbständig nach außen. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. und 3. Vorsitzende zur Vertretung des 1. Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung, der 3. Vorsitzende zur Vertretung des 2. Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt sind.
- (7) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in geheimer Wahl gewählt.
Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter bzw. ein Vorstandsamt und ein Wahlamt des Vereinsausschusses können nicht in einer Person vereinigt werden. Wiederwahl ist möglich.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von acht Wochen ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtszeit hinzuzuwählen.

§ 11

Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus
 - den Mitgliedern des Vorstandes (mit Sitz- und Stimmrecht),
 - den folgenden Wahlämtern (mit Sitz- und Stimmrecht):
 - Schriftführer,
 - technischer Leiter Ringen,
 - technische Leiter Gewichtheben,
 - Jugendleiter,
 - Pressewart,
 - Organisationsleiter Veranstaltungen,
 - Leiter Liegenschaftsausschuss,
 - Leiter Volleyball,
 - Leiter Line-Dance
- sowie den beiden Kassenrevisoren (ohne Stimmrecht).

- (2) Ferner können die zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke (§ 2(1)) für notwendig erachteten weiteren Ämter durch Berufung besetzt werden.
Die Berufung in ein solches Amt kann durch den Vorstand ggf. im Benehmen mit dem jeweiligen Inhaber des entsprechenden Wahlamtes jederzeit erfolgen. Bei Wegfall des Bedürfnisses kann die Berufung ebenso wieder beendet werden.
- (3) Berufene Ämter können insbesondere sein:
- Übungs-, Kursleiter (mit / ohne Lizenz),
 - Betreuer von (Ringer-) Mannschaften,
 - Mitarbeiter der Inhaber von Wahlämtern (Liegenschafts- und Veranstaltungsausschuss),
 - Kastenwart,
 - Mitarbeiter der Unterhaltsreinigung von Vereinsliegenschaften
- Die Aufgaben der Ausschussmitglieder (Wahlämter – berufene Ämter) werden ebenfalls in der Geschäftsordnung geregelt.
- (4) Die Inhaber von Wahlämtern legen der ordentlichen Mitgliederversammlung je einen Rechenschaftsbericht über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr ab.
Die Versammlung kann im Einzelfall jedoch auch auf eine Berichterstattung eines Mitgliedes der Wahlämter verzichten. Satz 1 und 2 gelten analog für die Inhaber berufener Ämter.
- (5) Die Mitglieder des Vereinsausschusses sind für ihren jeweiligen Aufgabenbereich voll verantwortlich. Sie haben ferner insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
- ggf. Bestätigung bzw. Ablehnung über ein Beitrittsgesuch (§ 4 (2));
 - ggf. Beschlussfassung über einen Vereinsausschluss (§ 5 (4));
 - ggf. Zustimmung/Ablehnung zur Aufnahme von Belastungen durch den Vorstand (§ 10 (2) c));
 - ggf. Hinzuwählen eines ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes (§ 10 (8));
 - ggf. Beschlussfassung über Neu- und/oder Erweiterungsbaumaßnahmen (Volumen bis 100.000 Euro – über 100.000 Euro entscheidet die Mitgliederversammlung (12 (6j))).
- (6) Der Vereinsausschuss wird hiermit ermächtigt Vereinsordnungen zu beschließen.
Die Vereinsordnungen werden den Mitgliedern durch Aushang bekannt gemacht.
Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen von Vereinsordnungen.
Die Vereinsordnungen sind kein Bestandteil der Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.
Es werden insbesondere für folgende Bereiche Vereinsordnungen erlassen:
- Geschäftsordnung für den Vorstand (§ 10 (4)) sowie dem Vereinsausschuss (§ 11 (3), letzter Satz);
 - Finanzordnung (§2 (4), § 7 (3)),
 - Ehrenordnung (§ 6, Satz 2),
 - Benutzungsordnungen für vereinseigene Anlagen und Einrichtungen
- sowie bei erkennbarem Bedarf weitere für notwendig erachtete Ordnungen (z.B. Jugend- oder Abteilungsordnungen).
- (7) Die Inhaber der Wahlämter des Ausschusses werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei jeweils nur einem Vorschlag kann dabei offen per Handzeichen gewählt werden. Gibt es mehrere Vorschläge, muss in geheimer Wahl abgestimmt werden. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, beträgt die Amtsdauer grundsätzlich zwei Jahre.
Die Wiederwahl ist zulässig.
- (8) Bei erkennbarem Bedarf ist es durch mehrheitlichen Beschluss des Vereinsausschusses jederzeit möglich, den Ausschuss (Wahlamt) entsprechend anzupassen.
Die zusätzliche Aufnahme von Mitgliedern in Wahlämter des Vereinsausschuss während des Geschäftsjahres muss bei der darauffolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung von dieser bestätigt werden. Der Wegfall eines Wahlamtes und die Entbindung bisheriger Mitglieder können vom Ausschuss selbst bei einer turnusgemäßen Sitzung erfolgen.
- (9) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel der Inhaber von Wahlämtern dies beantragt.
Der Zusammentritt des Vereinsausschusses ist Inhabern von Wahlämtern mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich mitzuteilen; ferner soll durch Aushang (berufene Ämter) dazu eingeladen werden.
Über jeden Zusammentritt ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Ausschussmitglied (Wahlamt) zu unterschreiben ist.
Bei der nächsten Zusammenkunft ist den Mitgliedern des Vereinsausschusses die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Niederschrift zu geben.
- (10) Mitglieder des Ausschusses sollen jeweils nur ein Wahlamt bekleiden.
Es dürfen in einer Person des Ausschusses nicht mehr als zwei Wahlämter vereinigt sein.
- (11) Der Ausschuss entscheidet im Falle notwendiger Abstimmungen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Dabei hat jeder Inhaber eines Wahlamtes im Vereinsausschuss eine Stimme; ausgenommen die Kassenrevisoren. Inhaber berufener Ämter haben Anwesenheits- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

§ 12 Mitgliederversammlungen

- (1) Oberstes beschlussfassendes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
Sie besteht aus allen wahl- und stimmberechtigten Mitgliedern.
Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung.
Sie muss jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres (§ 1(3)) stattfinden.
Sie soll möglichst innerhalb von 4 Monaten nach Geschäftsjahresschluss terminiert werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden.
Sie muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (4) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen muss spätestens zwei Wochen vor den Versammlungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand in der lokalen Presse erfolgen.
- (5) Jede durch den Vorstand ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Entgegennahme Rechenschafts- und Kassenberichte vom Vorstand bzw. Geschäftsführer und Hauptkassier (§ 10 (5));
 - b) Entgegennahme Bericht der Kassenrevisoren (§ 8);
 - c) Entlastung des Vorstandes (§ 8);
 - d) Entgegennahme der Berichte der Inhaber von Wahlämtern des Vereinsausschusses (§ 11 (4), Satz 1 und 2) bzw. Verzicht darauf sowie ggf. analog der Berichte der Inhaber berufener Ämter (§11 (4), Satz 3).
 - e) Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§ 10 (7));
 - f) Wahl der Mitglieder des Vereinsausschusses (§ 11 (7));
 - g) Ggf. Zustimmung zur Berufung weiterer Mitglieder in den Vereinsausschuss (§11 (8));
 - h) Wahl der Kassenrevisoren (§ 8);
 - i) Zustimmung zum Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundvermögen (§ 10 (2) b));
 - j) Beschlussfassung über Neu- und/ oder Erweiterungsbaumaßnahmen (Volumen ab 100.000 Euro – bis 100.000 Euro entscheidet der Vereinsausschuss (§11 (5)));
 - k) Beschlussfassung über die Aufnahme von Belastungen, soweit der Vereinsausschuss die Aufnahme abgelehnt hat (§ 10 (2) c); § 11 (5));
 - l) Änderung der Vereinsatzung (§13 (1));
 - m) Auflösung des Vereins (§ 14);
 - n) Beschlussfassung zu sonstigen Punkten der Tagesordnung.
- (7) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dabei hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.
Bei der nächsten Versammlung ist den Mitgliedern die Möglichkeit zur Einsicht zu geben.

V. Schlussbestimmungen

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Beschlüsse über die Änderungen der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der dabei anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
Die Satzung wird den Mitgliedern durch Aushang bekannt gemacht. Dies gilt auch für Änderungen.
- (3) Eine Änderung des Vereinszweckes (§ 2 (1)) erfordert die Zustimmung von neun Zehnteln der dabei anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des RSC Rehau kann nur in einer eigens und nur zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein.
Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist
Die Beschlussfassung über die Auflösung ist in geheimer Wahl durchzuführen.
- (2) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln.
- (3) Das nach Auflösung/Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibenden Vermögen fällt, nach Deckung der Verbindlichkeiten, der Stadt Rehau mit der Maßgabe zu, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

**(Neufassung beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 12. März 2010,
eingetragen beim AG Hof, Registergericht, am 9.4.2010;
VR 525)**